

§3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes, der Trockensubstanz und des Sandgehaltes vorgenommen.

Rohproteingehalt Trockensubstanz Sandgehalt
• mindestens mindestens höchstens

Güteklasse A	18%	86%	4%
Güteklasse B	14%	86%	4%

Wird eines dieser Gütemerkmale nicht erreicht, kann die Einstufung in die Güteklasse A und B nicht erfolgen. Das Grünflehl muß eine gut erhaltene grüne Farbe haben, keine angesengten oder verbrannten Teile aufweisen.

(2) Von den Verkäufern sind durch staatlich anerkannte Probennehmer nach der geltenden Bestimmungen Durchschnittsproben von den zum Verkauf gelangenden Partien zu entnehmen und den im Abs. 3 genannten Instituten und Einrichtungen zur Untersuchung zu übergeben. Kann von den Verkäufern die Probenahme durch staatlich anerkannte Probennehmer im Jahre 1966 noch nicht durchgeführt werden, so haben die Vertragspartner zu vereinbaren, durch wen die Probenahme zu erfolgen hat. Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, Futtermittelart.

(3) Die Untersuchung des Grünflehls und die Bewertung hat durch folgende Institute und Einrichtungen zu erfolgen:

- Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin,
- Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Rostock des Instituts für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Institut für Mineraldüngung Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungswesen Potsdam des Instituts für Mineraldüngung Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Bezirkslabore der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und -aufkauf-Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Laboreinrichtungen der Arbeitsgruppen Futtermittelwirtschaft der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(4) Wird von den Vertragspartnern zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsprüfung von Grünflehl

eine andere als im Abs. 3 genannte Untersuchungsstelle beauftragt, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin.

(5) Die Prüfung des Grünflehls hat nach einheitlichen Methoden der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin, zu erfolgen.

(6) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchung der Proben haben die Verkäufer zu tragen.

§4

Die Bezahlung des Grünflehls an die landwirtschaftlichen Betriebe hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen vom Käufer zu erfolgen.

§5

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, von den VEAB beim Verkauf von 120 kg Grünflehl eine Gegenlieferung von 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zu beziehen.

(2) Landwirtschaftliche Spezialbetriebe, die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben anstelle Getreide Grünflehl im Verhältnis 1 : 1 liefern, erhalten keine Gegenlieferung von Mischfutter.

§6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünflehl und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa).

§7

Das Grünflehl ist unter Vermeidung von Lichteinwirkung in trockenen Räumen zu lagern.

§8

Für die Rückgabe des Verpackungsmaterials gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 16. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1965 über den Aufkauf von Grünflehl (GBl. I S. 375) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Dr. Koch
Staatssekretär